

Information für Fahrerlaubnisinhaber

1. Umtausch von Führerscheinen

Grundsätzlich bleiben alle Führerscheindokumente der ehemaligen DDR oder der Bundesrepublik Deutschland, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden derzeit noch bis zum 19.01.2033 gültig. Diese Gültigkeit des bloßen Dokumentes hat nichts mit der inhaltlichen Berechtigung im Sinne der einzelnen Klassen der Fahrerlaubnis zu tun.

Ein stufenweiser Umtausch der vor dem 19.01.2013 ausstellten Führerscheine ist schon vor dem 19.01.2033 vorgesehen, aber noch nicht beschlossen.

Auf Wunsch kann der Umtausch des Führerscheins jedoch auch jetzt schon beantragt werden. Hierzu ist die persönliche Vorsprache im Bürgeramt / Fahrerlaubnisangelegenheiten zwecks Unterschriftsleistung (ähnlich Bundespersonalausweis) zur Beauftragung der Herstellung des Führerscheins erforderlich.

Was muss vorgelegt werden ?

- 1.1. Bundespersonalausweis oder Reisepass
- 1.2. bisheriger Führerschein
- 1.3. biometrisches Lichtbild nach der Passverordnung

Vor einer Herstellung des ersten Kartenführerscheins und Aufnahme der Daten im Zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg sind die Daten der alten Fahrerlaubnis zum Ursprung zurückzuverfolgen. Die bloße Vorlage des Führerscheins allein ist hierfür nicht ausreichend.

Zur Überprüfung der Daten wird die frühere Nachweiskarte (VK 30), welche in den neuen Bundesländern vor 1982 dem Inhaber der Fahrerlaubnis mit nach Hause gegeben wurde benötigt **oder** eine Karteikartenabschrift der ursprünglich erteilenden Fahrerlaubnisbehörde, wenn dies nicht in Erfurt war. Sofern der Nachweis zum Verbleib mit nach Hause gegeben wurde, ist dieser also selbst mitzubringen, sind Karteikartenabschriften aus fremden Registern erforderlich, so können diese selbst dort angefordert werden oder werden auf Wunsch auch von hier angefordert.

Die Kosten für den Umtausch in den Kartenführerschein betragen derzeit 28,80 Euro.

2. Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen und deren Verlängerung

- 2.1. Die Fahrerlaubnis, der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, T und L ist unbefristet.
- 2.2. Die Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE ist längstens 5 Jahre gültig.

Abweichende Regelungen gelten für Fahrerlaubnisse, die vor dem 28.12.2016 erteilt wurden. Bei Fragen zu derartigen Fahrerlaubnissen sprechen Sie bitte die Mitarbeiter der Führerscheinstelle an.

Fahrerlaubnisse des Inhaltes der Klasse C1 und C1E, die vor dem 01.01.1999 erteilt wurden sind z.B. entgegen 2.2. unbefristet und bezüglich des Inhaltes der Klassen C oder CE ist bis zur Vollendung des 50. Lebensjahr gültig.

Fahrerlaubnisse der Klassen C1 oder C1E, die zwischen dem 01.01.1999 und dem 18.01.2013 erteilt wurden, sind bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gültig und die Klasse C oder CE wie in Pkt. 2.2 längstens fünf Jahre von der Erteilung an.

Fahrerlaubnisse der Klasse C1 oder C1E, die zwischen dem 19.01.2013 und dem 27.12.2016 erteilt wurden, sind rückwirkend per Gesetz entgegen der Eintragungen im Führerschein nur 5 Jahre von der Erteilung an gültig! Die Klasse C und CE wurde auch in diesem Zeitraum nur längstens für 5 Jahre erteilt, so dass diesbezüglich kein Gültigkeitsproblem auftritt.

- 2.3. Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE werden auf Antrag verlängert.

Bei weiteren Fragen sind wir Ihnen gern behilflich.

Die für Sie zuständige Fahrerlaubnisbehörde ist erreichbar:

Stadtverwaltung Erfurt
Bürgeramt
Fahrerlaubnisangelegenheiten
Bürgermeister-Wagner-Straße 1
99084 Erfurt

oder unter der Postanschrift

Stadtverwaltung Erfurt
Amt 32
99111 Erfurt

Telefon: 0361 655 - 5444

Öffnungszeiten

| | |
|---------------------------------------|---------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag | 09:00 bis 12:30 Uhr |
| Dienstag | 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch/Samstag | geschlossen |

Stand: Januar 2017